



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZBEHÖRDE

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-53115 202525
Fax: ++43-1-53109 202690

e-mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSB-D077.008/0002-DSB/2014

Sachbearbeiter: Michael Suda

Vorabentscheidungsersuchen an EuGH (EuGH-Rs. C-46/13)
Zurückziehung des Vorabentscheidungsersuchens

Pseudonymisierte, unbeglaubigte Kopie

EuGH - Gerichtshof der Europäischen Union
Kanzlei des Gerichtshofs

Rue du Fort Niedergrünwald
L-2915 Luxemburg
Luxembourg/Luxemburg

Wien, am 29. April 2014

mit internationalem RS

Betrifft: Rechtssache C-46/13, Zurückziehung des Vorabentscheidungsersuchens

Die Datenschutzbehörde hat die Rechtslage in Folge des vom Gerichtshof mit Schreiben vom 9. April 2014 in beglaubigter Abschrift übermittelten Urteils vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssache C-293/12 (Digital Rights Ireland Ltd.) und C-594/12 (Kärntner Landesregierung u.a.) analysiert.

Folgende Erwägungen waren maßgeblich:

1. Die von der Datenschutzkommission am 18. Jänner 2013 an den Gerichtshof gerichtete erste und dritte Frage (betreffend die Auslegung und die Gültigkeit der Richtlinie 2006/24/EG) ist jeweils hinfällig, da die anzuwendende Rechtsvorschrift durch das Urteil vom 8. April 2014 rückwirkend aus dem Bestand des Unionsrechts entfernt wurde. Die zweite Frage (betreffend die Auslegung der Richtlinie 95/46/EG) ist dagegen für die von der Datenschutzbehörde zu treffenden Entscheidungen noch von Bedeutung.
2. Die Stellung der Datenschutzbehörde im österreichischen Rechtssystem unterscheidet sich aber insoweit grundlegend von der der früheren Datenschutzkommission, als die Datenschutzbehörde zwar eine mit nationalen wie unionsrechtlichen Unabhängigkeitsgarantien ausgestattete Verwaltungsbehörde ist, ihre Entscheidungen aber nunmehr der

Kontrolle durch zwei Gerichtsinstanzen unterliegen. Gegen Entscheidungen der Datenschutzbehörde ist eine Rechtsmittelbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich, gegen dessen Entscheidungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine (Grundrechts-) Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann.

3. Auch alle schon vor dem 1. Jänner 2014 bei der früheren Datenschutzkommission anhängig gemachten Datenschutzbeschwerden wegen behaupteter Verletzungen im Recht auf Auskunft betreffend gespeicherte Vorratsdaten, darunter auch der Anlassfall (Zl. [neu] DSB-D121.876, Ernst N. gegen N. Telecom Gesellschaft m.b.H.), deren Verfahren gemäß §§ 38 und 38a Abs. 1 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ausgesetzt worden sind, unterliegen diesem Rechtsschutzsystem.
4. Daraus folgt, dass die Datenschutzbehörde, anders als die Datenschutzkommission, nicht mehr gemäß Artikel 267 AEUV aktiv legitimiert wäre, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Die Datenschutzbehörde hätte vielmehr die anhängigen Beschwerden zu entscheiden und abzuwarten, ob mögliche Fragen der Auslegung des Unionsrechts von den Rechtsmittelgerichten aufgegriffen werden.

Aus diesen Erwägungen zieht die Datenschutzbehörde das von der früheren Datenschutzkommission am 18. Jänner 2013 (GZ: DSK-K121.876/0003-DSK/2013) gestellte Vorabentscheidungsersuchen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Jelinek
Leiterin der Datenschutzbehörde